



## **Vierte ordentliche Vollversammlung des Verbandes der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland**

Vom 12. bis 16. September 2018 tagte in Dortmund die 4. ordentliche Vollversammlung des Verbandes der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland. Sie stand unter dem Motto „Meine engen Grenzen – Wie weit kann ich gehen?“ und befasste sich in Workshops, Vorträgen und Diskussionsrunden auf vielfältige und interaktive Weise mit diesem Thema. Höhepunkte waren das 10jährige Jubiläum vom ESG- Gesangbuch „Durch Hohes und Tiefes“ und der Besuch des Landesbischofs und EKD-Ratsvorsitzenden Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm sowie die Vorträge und Workshops mit theologischen, naturwissenschaftlichen, politischen oder soziologischen Schwerpunkten am Donnerstag und Samstag.

Im Koordinierungsrat waren ein Platz neu zu besetzen und zwei Plätze zu bestätigen. Als studentische Vertreterinnen wurden Nelly Schlüchtermann, EKHG Weingarten, neu gewählt und Miriam Schubert, ESG Leipzig, bestätigt. Aus den Reihen der Hauptamtlichen wurde zudem Studierendenpfarrerin Dorothee Schubert aus der ESG Marburg bestätigt. Weiterhin gehören dem Koordinierungsrat Simon Schönbeck (ESG Bielefeld) als studentisches Mitglied sowie die beiden Studierendenpfarrerinnen Gisela Groß-Ikkache (ESG Hamburg) und Jutta Becher (ESG Gießen) als hauptamtliche Mitglieder an. Als ständige Mitglieder gehören dem Koordinierungsrat der ESG außerdem an: Mike Corsa (Generalsekretär der aej), Wolfgang Bönisch (ständiger Vertreter von Dr. Thies Gundlach, Vizepräsident des Kirchenamtes der EKD) sowie Karl Ludwig Ihmels (Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen) als Vertreter der gliedkirchlichen Referent\*innen.

## **Ergebnisse und Beschlüsse**

### **Teilnehmer\*innen**

An der Vollversammlung nahmen zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit Delegierte aus 46 ESGn (Minimum lt. Ordnung: 20) sowie aus 13 Landeskirchen (Minimum lt. Ordnung: 9) teil. Die Vollversammlung war damit beschlussfähig.

Mit den Delegierten, die später anreisten, Gästen, Referent\*innen und Geschäftsstellenmitarbeiter\*innen nahmen damit rund 130 Menschen an der Vollversammlung teil.

### **Wahlen**

#### **Koordinierungsrat**

##### **Ehrenamtliche:**

Miriam Schubert, ESG Leipzig

Nelly Schlüchtermann, EKHG Weingarten

**Hauptamtliche:**

Dorothee Schubert, ESG Marburg

**Delegierte bei Partnerorganisationen und in Gremien:****Hauptamtlichenkonferenz (HAK)**

Ruben Biewald, ESG Gießen

Jannes Uhlott, EHG München

**Arbeitsgemeinschaft Katholischer Hochschulgemeinden (AKH)**

Christian Clauß, ESG Leipzig

**Ökumenisches Netzwerk „Initiative Kirche von unten“ (IKvu)**

Vinzent Dirzus, ESG Berlin

**Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE)**

Johanna Clemens, ESG Köln

**Ev. Studienwerk Villigst**

Georg Krämer, ESG Halle

**BAG Asyl in der Kirche**

Imke Forstreuter, ESG Flensburg

**Evangelische Akademikerschaft in Deutschland (EAiD)**

Eva Rahnenführer, ESG Rostock

Sula Müller, ESG Magdeburg

**Rat muslimischer Studierender und Akademiker (RAMSA)**

Lena Rautenhaus, ESG Flensburg

**Bund der Alevitischen Studierenden in Deutschland (BDAS)**

Julia Ramackers, ESG Passau

**EKD-Jugenddelegierte 2018-2020 (auf der VV 2017 gewählt)**

Elisabeth Schwarz, ESG Dresden

Doreen Dieck, ESG Greifswald

**Jüdische Studierendenunion Deutschland**

Gerald Hetzel, ESG Passau

**Netzwerk Studieren & Transformieren**

Maria Neussel, ESG Bielefeld

## WSCF

Luise Klein, ESG Kiel

Sarah Eulitz, ESG Paderborn

Stellvertretende:

Julia Ramackers, ESG Passau

## Beschlüsse

Die Vollversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

### 1) Handbuch Hochschuleseelsorge

Die 4. ordentliche ESG-Vollversammlung hat beschlossen:

Die Vollversammlung beauftragt die Geschäftsstelle, ein Handbuch Hochschuleseelsorge zu erstellen.

Voraussichtlicher Erscheinungstermin: 1. Quartal 2020.

Begründung: Nach den großen Erfolgen vom ESG-Gesangbuch „Durch Hohes und Tiefes“ (Auflage über 30.000) und dem Handbuch für Liturgie und Gottesdienst „kraft gottes“ (um die 270 verkauften Exemplare im ersten halben Jahr) ist eine Anknüpfung sinnvoll. Das Handbuch Hochschuleseelsorge soll das breite Spektrum der Studierenden- und Hochschularbeit veranschaulichen und für kirchlich interessierte Menschen sichtbar machen.

**Procedere:** Die Geschäftsstelle kümmert sich um die Vervollständigung des Redaktionsteams, welches dann gezielt Personen um Beiträge bittet.

**Inhalte** des Handbuchs können u.a. sein:

- Grundsätzliches (Theologie, Ekklesiologie, Rechtliche Verankerung)
- (Rahmen)Bedingungen
- Seelsorge zwischen Tür und Angel
- Geistliche Begleitung bei Studierenden
- Liturgisches Leben (s. Handbuch für Liturgie und Gottesdienst)
- Internationale Arbeit
- Religion an der Hochschule
- Schnittschnelle zwischen Uni und Ev. Kirche
- Wissenschaft und Glaube
- ESG als Gemeinde anderer Form
- Gesellschaftspolitisches Engagement
- Gemeindeleitung aus studentischer Sicht
- Mögliche Zukunftsaufgaben

### 2) Prayer Book Projekt

Die 4. ordentliche ESG-Vollversammlung hat beschlossen:

Die ESG Vollversammlung bittet die Studierendengemeinden:

Macht euch auf die Suche nach internationalen Studierenden an euren Hochschulen!

Ladet sie ein, sich am Projekt „Prayer Book of the International Student Christian Fellowship in Germany“ zu beteiligen.

Nur gemeinsam können wir Gemeinde Jesu Christi an den Hochschulen sein.

Als Studierendengemeinden wollen wir damit auch einen Beitrag für die Gottesdienste der Kirchengemeinden in Deutschland leisten.

Die Projektbeschreibung (dt./engl.) wird an alle ESGn verteilt.

### **3) Bläserheft zum Liederbuch „Durch Hohes und Tiefes“**

Die 4. ordentliche ESG-Vollversammlung hat beschlossen:

die Geschäftsstelle soll bis zur nächsten VV prüfen:

- wie hoch die Kosten zur Erstellung eines Bläserbegleitheftes wären
- ob und wie es möglich wäre, diese Kosten in den Haushalt zu integrieren

Ein Bläserbegleitheft kann die musikalische Begleitung von ESG-Gottesdiensten stark erleichtern. Es handelt sich hauptsächlich um die Sammlung bereits vorhandener Sätze, den Bezug von Lizenzen und gegebenenfalls das Schreiben neuer Bläsersätze.

Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums des HuT sehen wir das als Bereicherung der musikalischen Vielfalt.

### **4) Kein Platz für junge Erwachsene in der Kirche?**

Die 4. ordentliche ESG-Vollversammlung hat folgendes Positionspapier beschlossen:

Mehr Platz für junge Erwachsene in der Kirche!

Eine oft diskutierte Frage bei den Vollversammlungen des Verbandes der Evangelischen Studierendengemeinden (ESGn) in Deutschland ist: „Was kommt für mich nach der ESG?“ oder: „Wo finde ich in der Kirche eine neue Heimat?“

In den vorhandenen Strukturen der evangelischen Kirchen in Deutschland besteht ein Mangel in der kirchlichen Präsenz im Leben junger Erwachsener. Diese Leerstelle beginnt je nach Ausbildungsweg mit Abschluss der Schulzeit oder des Studiums und endet erst mit der Taufe eigener Kinder. Während es zahlreiche Angebote für Kinder, deren Eltern, Jugendliche und Senior\*innen in den Parochialgemeinden gibt, mangelt es an diesen für die Gruppe junger Erwachsener.

Das ist aus unserer Sicht einer der Gründe für das Fernbleiben und die Kirchenaustritte von jungen Erwachsenen.

Die Lebenssituation dieser Zielgruppe ist geprägt von vielfältigen Lebensentwürfen, Ungebundenheit durch hohe Mobilität und Schnelllebigkeit. Dadurch gibt es auch keine homogenen Alterskohorten mehr. Wir möchten anregen, dass in Lebensabschnitten anstatt in starren Altersgrenzen gedacht wird und adäquate Anknüpfungspunkte auch für Menschen in bisher vernachlässigten Lebensabschnitten geschaffen werden.

Wir fordern die Landeskirchen und die Ev. Kirche in Deutschland dazu auf, dieses Problem in seiner vollen Breite und Komplexität wahrzunehmen.

Wir bitten darum, unter anderem im Gespräch mit den Evangelischen Studierendengemeinden Konzepte für kirchliche Angebote zu erarbeiten, sodass sich junge Erwachsene mit ihrer Lebenssituation in der Kirche wiederfinden.

### **5) Ordnungsänderung**

Die 4. Ordentliche ESG-Vollversammlung hat die Ordnungsänderung wie folgt beschlossen:

#### ***1. Die Bundes-ESG***

##### ***§1 Struktur und Aufgaben der Bundes-ESG***

(1) Die Bundes-ESG ist der Verband der Evangelischen Studierendengemeinden an ~~einer~~ Hochschulstandortene in Deutschland.

(3) Weiteres Organ ist der Koordinierungsrat Geschäftsführende Ausschuss.

(4) Die Orts-ESGn entrichten zur Unterstützung der bundesweiten Arbeit der ESG an die Geschäftsstelle einen jährlichen Gemeindebeitrag nach einer vom Geschäftsführenden Ausschuss Koordinierungsrat festzulegenden und zu begründenden, jährlich anzupassenden Be-rechnungsgrundlage.

### *§ 2 Aufgaben der ESG-Vollversammlung*

Insbesondere hat sie (die ESG-Vollversammlung) folgende Aufgaben:

6. Wahl der studentischen und hauptamtlichen Delegierten in den Koordinierungsrat Geschäftsführenden Ausschuss(§ 6 Abs. 1 Nr. 1);

8. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und insofern Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses Koordinierungsrats (§ 5 Abs. 2 S. 2) sowie Entgegennahme des Berichts nach § 5 Abs. 3 S. 2;

### *§ 3 Zusammensetzung der ESG-Vollversammlung*

(1) Der ESG-Vollversammlung gehören an:

2. mit Rede- und Antragsrecht:

b) die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses Koordinierungsrats (§ 6), soweit sie nicht Delegierte nach Nr. 1 sind.

(4) Auf Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses Koordinierungsrats oder der ESG-Vollversammlung können Gäste, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsfeldes ESG, als Beobachterinnen und Beobachter oder mit Rede- und gegebenenfalls mit Antragsrecht zu allen oder einzelnen Tagesordnungspunkten geladen werden.,~~wenn solches zu allen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten notwendig erscheint.~~

### *§ 4 Arbeitsweise der ESG-Vollversammlung*

(3) Ein Beschluss Antrag der ESG-Vollversammlung ist angenommen, wenn jeweils mehr als die Hälfte der auf der Vollversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. ~~§ 14\_13~~ bleibt unberührt.

(5) Zu Sitzungen mit anstehenden Wahlen, Änderungen dieser Ordnung (§ ~~14\_13~~) und sonstigen grundlegenden Entscheidungen muss mindestens vier Wochen vor ihrem Beginn in Textform unter Beifügung zugehöriger Materialien eingeladen werden. Diese Tagesordnungspunkte müssen auf den Einladungen zur Sitzung unter Angabe der angestrebten Wahlen, Ordnungsänderungen oder sonstigen Beschlüsse Entscheidungen hervorgehoben werden und an den Anfang der Tagesordnung gesetzt werden. Diese ~~Abstimmungen~~ Entscheidungen über solche Tagesordnungspunkte erfolgen geheim. 4Alle anderen Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens ein Mitglied der ESG-Vollversammlung dies wünscht.

(6) Die Sitzungsleitung der ESG-Vollversammlung hat der Geschäftsführende Ausschuss Ko-ordinierungsrat inne.

## **2. Der Koordinierungsrat Geschäftsführende Ausschuss**

### *§ 5 Aufgaben des Koordinierungsrats Geschäftsführenden Ausschusses*

(1) Der Koordinierungsrat Geschäftsführende Ausschuss bündelt und vernetzt die verschiedenen Akteurinnen und Akteure der Bundes-ESG und ist die Schnittstelle der Studierenden-arbeit zu EKD

und aej. Gemeinsam mit der ESG-Vollversammlung nimmt er die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Bundes-ESG wahr.

(2) Der ~~Koordinierungsrat~~ Geschäftsführende Ausschuss nimmt zwischen den Sitzungen der ESG-Vollversammlung deren laufende Geschäfte wahr und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse. 2Insofern ist er an die Richtlinien der ESG-Vollversammlung gebunden und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Der Koordinierungsrat Geschäftsführende Ausschuss hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

Der ~~Koordinierungsrat~~ Geschäftsführende Ausschuss erstattet der ESG-Vollversammlung über diese Aktivitäten Bericht.

#### § 6 Zusammensetzung des ~~Koordinierungsrats~~ Geschäftsführenden Ausschusses

(1) Dem ~~Koordinierungsrat~~ Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

(2) Die Mitglieder des ~~Koordinierungsrats~~ Geschäftsführenden Ausschusses müssen einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche, mit der Kirchengemeinschaft besteht, angehören.

(3) Jedes Mitglied des ~~Koordinierungsrats~~ Geschäftsführenden Ausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Sitzungen seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen.

(4) Die Bundesstudierendenpfarrerin oder der Bundesstudierendenpfarrer nimmt an den Sitzungen des ~~Koordinierungsrats~~ Geschäftsführenden Ausschusses mit Ausnahme von Beratungen zu § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 mit beratender Stimme teil. 2§ 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 und § 12 Abs. 1 bleiben unberührt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des ~~Koordinierungsrats~~ Geschäftsführenden Ausschusses nach Abs. 1 Nr. 1 beträgt zwei Jahre, beginnend mit ihrer Wahl. 2Von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 1 soll(en) jährlich alternierend jeweils ein Mitglied bzw. zwei Mitglieder neu gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des ~~Koordinierungsrats~~ Geschäftsführenden Ausschusses nach Abs. 1 Nr. 1 kooptiert der ~~Koordinierungsrat~~ Geschäftsführende Ausschuss bis zur nächsten ESG-Vollversammlung ein Mitglied aus dem Kreis des ausscheidenden Mitglieds. Dieses Mitglied kann anschließend für höchstens zwei weitere volle Amtszeiten von der ESG-Vollversammlung in den ~~Koordinierungsrat~~ Geschäftsführenden Ausschuss gewählt werden.

#### § 7 Arbeitsweise des Koordinierungsrats

(1) Der ~~Koordinierungsrat~~ Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel dreimal im Jahr.

(2) Der ~~Koordinierungsrat~~ Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

(3) Ein Beschluss des ~~Koordinierungsrats~~ Geschäftsführenden Ausschusses ist bei einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Die Regelung des § 12 Abs. 2 für die Wahl der Bundesstudierendenpfarrerin oder des Bundesstudierendenpfarrers bleibt unberührt. 3Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 können nicht gegen die Stimme des Mitglieds nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 getroffen werden.

(5) Der ~~Koordinierungsrat~~ Geschäftsführende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 8 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Geschäftsführenden Ausschusses ~~Koordinierungsrates~~

Der Koordinierungsrat-Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seinen studentischen und hauptamtlichen stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die zwischen den Sitzungen die Geschäfte der ESG-Vollversammlung und des Koordinierungsrats-Geschäftsführenden Ausschusses in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsfeld ESG führen. Mindestens eine dieser beiden Personen muss aus dem Kreis der studentischen Mitglieder stammen. Der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende des Koordinierungsrats-Geschäftsführenden Ausschusses vertreten in Absprache mit der Bundesstudierendenpfarrerin oder dem Bundesstudierendenpfarrer die Bundes-ESG nach außen.

### **III. Die Studierendenkonferenz**

#### *§ 9 Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Studierendenkonferenz*

(2) Die Studierendenkonferenz trifft sich mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen ESG-Vollversammlung zur Vorbereitung der Teilnahme daran (§ 4 Abs. 1), zum Austausch von Informationen aus den Orts-ESGn und zur inhaltlichen Fortbildung unter der Verantwortung und Leitung der studentischen Mitglieder des Koordinierungsrats-Geschäftsführenden Ausschusses und des Arbeitsfeldes ESG.

(3) Auf Entscheidung des Koordinierungsrates-Geschäftsführenden Ausschusses oder der ESG-Studierendenkonferenz können Gäste als Beobachterinnen und Beobachter oder mit Rede- und gegebenenfalls mit Antragsrecht zu allen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten geladen werden.

~~(3)~~ Die Studierendenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Koordinierungsrats-Geschäftsführenden Ausschusses.

### **IV. Die Hauptamtlichenkonferenz**

#### *§ 10 Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Hauptamtlichenkonferenz*

(3) Die Hauptamtlichenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Koordinierungsrats-Geschäftsführenden Ausschusses.

### **V. Das Arbeitsfeld „Studierenden- und Hochschularbeit der ESG“**

in der gemeinsamen Geschäftsstelle aej / ESG

#### *§ 11 Aufgaben des Arbeitsfeldes „Studierenden- und Hochschularbeit der ESG“ in der gemeinsamen Geschäftsstelle aej / ESG*

(2) Das Arbeitsfeld ESG in der Geschäftsstelle setzt die inhaltlichen Vorgaben der Bundes-ESG um und führt zwischen den Sitzungen die Geschäfte der ESG-Vollversammlung und des Koordinierungsrats-Geschäftsführenden Ausschusses, letzteres in Zusammenarbeit mit dessen Vorsitzender / Vorsitzendem und stellvertretender / stellvertretendem Vorsitzenden. Die Arbeit ist an die inhaltlichen Vorgaben der ESG-Vollversammlung und des Koordinierungsrats-Geschäftsführenden Ausschusses gebunden. Es besteht Rechenschaftspflicht gegenüber dem Koordinierungsrat-Geschäftsführenden Ausschuss und Berichtspflicht gegenüber der ESG-Vollversammlung.

(3) Das Arbeitsfeld ESG hat insbesondere folgende Aufgaben:

3. Aufstellung des Aktivitätenhaushalts gemeinsam mit dem Koordinierungsrat-Geschäftsführenden Ausschuss nach den Vorgaben der ESG-Vollversammlung;

4. Vorbereitung der Sitzungen der ESG-Vollversammlung gemeinsam mit dem Koordinierungsrat- Geschäftsführenden Ausschuss sowie dessen Vorsitzender / Vorsitzendem und stellvertretender / stellvertretendem Vorsitzenden;

5. Vorbereitung der Sitzungen des Koordinierungsrats- Geschäftsführenden Ausschusses gemeinsam mit dessen Vorsitzender / Vorsitzendem und stellvertretender / stellvertretendem Vorsitzenden;

#### *§ 12 BundesstudierendenpfarrerIn/ Bundesstudierendenpfarrer*

(1) Der Auftrag der BundesstudierendenpfarrerIn oder des Bundesstudierendenpfarrers ist die Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge in der Bundes-ESG und im Umfeld der Hochschulen. Sie / er koordiniert das Arbeitsfeld ESG in der Geschäftsstelle gemäß der Kooperationsvereinbarung. In Absprache mit der / dem Vorsitzenden und der / dem stellvertretenden Vorsitzenden des Koordinierungsrats- Geschäftsführenden Ausschusses vertritt sie / er die Bundes-ESG nach außen. Sie / er ist an die Vorgaben der ESG-Vollversammlung und des Koordinierungsrats- Geschäftsführenden Ausschusses gebunden.

Sie / er erstattet dem Koordinierungsrat- Geschäftsführenden Ausschuss den Rechenschaftsbericht und der ESG-Vollversammlung den Bericht des Arbeitsfeldes ESG in der Geschäftsstelle. Die BundesstudierendenpfarrerIn oder der Bundesstudierendenpfarrer wirkt an der Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsfeldes ESG mit.

(2) Die BundesstudierendenpfarrerIn oder der Bundesstudierendenpfarrer muss ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe einer Gliedkirche der EKD sein. Sie / er wird vom Koordinierungsrat- Geschäftsführenden Ausschuss für eine Zeit von sechs Jahren in geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl kann auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen. Im Falle einer Wiederwahl wird auf eine Ausschreibung verzichtet. Anderenfalls schreibt der Koordinierungsrat- Geschäftsführenden Ausschuss die Stelle öffentlich aus und informiert hierüber die ESG-Vollversammlung und die Orts-ESGn. Erreicht keine/r der Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl die notwendige Mehrheit im Koordinierungsrat- Geschäftsführenden Ausschuss, erfolgen bis zu zwei Stichwahlen zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten und zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. In den Stichwahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird auch diese nicht erreicht, muss erneut ausgeschrieben werden.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

##### § 13 Übergangsbestimmungen

(1) 1Das Arbeitsfeld ESG bereitet die konstituierende Sitzung der ersten ESG-Vollversammlung (§§ 2 bis 6) vor und bestimmt die Sitzungsleitung.

(2) 1Die konstituierende Sitzung hat sich auf die für die Konstitution und die Aufnahme der Geschäfte nach dieser Ordnung notwendigen Beratungsgegenstände zu beschränken. 2Die Frist gemäß § 3 Abs. 2 S. 6 ist für die konstituierende Sitzung auf zwei Wochen verkürzt.

(3) 1Bei den studentischen und hauptamtlichen Mitgliedern des Koordinierungsrates (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) werden bei der ersten Wahl in Abweichung von § 6 Abs. 5 S. 1, 2 je ein Mitglied mit einjähriger sowie je zwei Mitglieder mit zweijähriger Amtszeit gewählt. 2Das Arbeitsfeld ESG legt im Vorfeld Kriterien fest, nach denen sich die ein- bzw. die zweijährige Amtszeit der zu Wählenden nach S. 1 entscheidet.

##### § ~~13~~ 14 Ordnungsänderungen



§ 14 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

~~(3) Diese Ordnung wird nach drei Jahren von den zuständigen Organen der Bundes-ESG überprüft.~~

## **6) Social-Media-Aktion #wirsindESG zum Thementag der EKD Synode am 12.11.2018**

Die 4. ordentliche ESG-Vollversammlung hat beschlossen:

Im Rahmen des Schwerpunktthemas der diesjährigen Tagung der EKD-Synode „Ermutigung und Zugehörigkeit – der Glaube junger Menschen (U 27)“ sollen auch die ESGn präsent sein in ihrer Vielzahl und Vielfalt.

Dazu wird in den sozialen Netzwerken Facebook, Twitter, Instagram eine Aktion mit dem Hashtag #wirsindESG gestartet, in deren Rahmen sich möglichst viele Orts-ESGn und auch einzelne ESGler\*innen präsentieren können. Auf der Social-Media-Wall, die auf der Synodentagung präsent sein wird, werden Posts mit dem Hashtag #ekdSynode aus den sozialen Medien dargestellt. Diese Möglichkeit, die Synodalen zu erreichen, soll für die Social Media Aktion genutzt werden.

Die Posts sollen aus einem Bild und einem kurzen bis sehr kurzen dazu passendem Text bzw. einer Bildunterschrift bestehen und mindestens mit den Hashtags #U27, #ekdSynode, #wirsindESG #ESG(Stadt) versehen sein. Die Bilder sollten gerne Menschen in Bewegungen zeigen, bei Aktionen innerhalb oder mit der ESG. Es wird ein einheitlicher Bilderrahmen von der Geschäftsstelle der Bundes-ESG zur Verfügung gestellt, der den roten Hahn und den Schriftzug #wirsindESG enthält und für die Aktion genutzt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bildrechte vor dem Erstellen bzw. Abschicken der Posts geklärt sein müssen.

Die Geschäftsstelle wird gebeten, zum 12.10.2018 per Mail die Delegierten der ESG-Vollversammlung 2018 und die Orts-ESGn über die Möglichkeit der Teilnahme an der Social-Media-Aktion zu informieren, den Bildrahmen zur Verfügung zu stellen, die Klärung der Bildrechte zu erklären und um Beteiligung zu bitten.

Außerdem wird die Geschäftsstelle gebeten, am 5.11.2018 per Mail die Delegierten der ESG-Vollversammlung 2018 und die Orts-ESGn an die geplante Social-Media-Aktion zu erinnern.

Die Teilnehmenden werden gebeten, ihre Bilder der Geschäftsstelle der Bundes-ESG bereits zum 10.11.2018 bzw. frühstmöglich für die Verwendung im Rahmen des ESG-Stands bei der EKD-Synode zur Verfügung zu stellen.

Am 12.11.2018 sind alle ESGler\*innen aufgefordert, die Bilder zu posten und zu liken.

## **7) AG Ehe für alle**

Die 4. ordentliche ESG-Vollversammlung hat beschlossen:

Die AG Ehe für alle wird um ein Jahr verlängert.

Begründung:

Die AG Ehe für alle hat sich seit ihrer Einsetzung auf der VV 2017 dreimal getroffen und auftragsgemäß wichtige Vorarbeiten (Flyer mit Grundsatzpositionen, siehe Flyer) geleistet. An dem im letzten Jahr ins Auge gefassten Gesamtvorhaben (Formulierung einer Informations- und Forderungsschrift, die an die Synoden der Landeskirchen gegeben werden mit der Forderung nach kirchlicher Trauung für alle sowie Anstößen zum Weiterdenken in der Kirche in Bezug auf Trans\*, Inter\*, Non-Binär) möchte die AG gern im zweiten Jahr weiterarbeiten.

Dabei ist sie gern bereit, den KoRat bei der inhaltlichen Vorbereitung der nächsten VV zu unterstützen.

## **8) Religion an der Hochschule**

Die 4. ordentliche ESG-Vollversammlung hat beschlossen:

Den Text „Religion an der Hochschule“ – erarbeitet von der interreligiösen Arbeitsgruppe auf Bundesebene – sich zu eigen zu machen. Dieser Text ist als Selbstverpflichtung und Positionspapier zu verstehen und soll gleichzeitig als Argumentationshilfe im Gespräch mit Hochschulleitungen und studentische Selbstverwaltungen dienen. Insgesamt ist er Bestandteil des gemeinsamen Prozesses mit den katholischen Organisationen, RAMSA und JSUD.

Religiöse Menschen studieren, lehren und forschen an Universitäten und Hochschulen bundesweit. Ihre Religiosität und ihre Glaubenspraxis sind Bestandteil ihres persönlichen Alltags an den Hochschulen.

Religiöse Hochschulgruppen sind das Resultat des Engagements junger, gebildeter Menschen in einem offenen akademischen Umfeld. Diese Gruppen leisten, zum Teil mit Hauptamtlichen, einen sehr wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt an Hochschulen und für die Gesamtgesellschaft. Religion ist damit ein wesentlicher Bestandteil von Diversity.

Als bundesweite Vertretungen religiöser Hochschulgruppen bejahen wir die Freiheit der Wissenschaften und lehnen jegliche fachfremde Einflussnahme auf Lehre, Forschung und Bildung ab. Ebenso setzen wir uns selbstverständlich für die Menschenrechte, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Religions- und Gewissensfreiheit und die Werte unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung ein und erkennen den Wert kritischer Aufklärung an.

- Wir setzen uns für eine positive Religionsfreiheit ein, die auch die Freiheit einschließt, die Welt ohne Gott und Religion zu verstehen.
- Wir respektieren, dass Menschen in verschiedenen Lebensformen ihr Leben gestalten, und lehnen jede Art von Diskriminierung ab.
- Wir sind für religiöse Vielfalt und Begegnungen im Dialog auf dem Campus. Dialog und Begegnung wirken präventiv gegen Extremismus.
- Wir sind überzeugt, dass die Akzeptanz von Religionen den Hochschulstandort Deutschland für Studium, Lehre und Forschung international attraktiver macht.
- Wir sind der Überzeugung, dass Religionen bereichernde Perspektiven für ethische Fragestellungen anbieten. Religiöse Hochschulgruppen erweitern sowohl interreligiöse als auch interkulturelle Kompetenzen.
- Wir erleben, dass religiöse Hochschulgruppen bei der Bewältigung von Herausforderungen und Krisensituationen im Hochschulkontext hilfreich sind, weil sie Begleitung und Deutung anbieten können. Hochschulgruppen wirken persönlichkeitsfördernd, stabilisierend und bieten Heimat.
- Wir sind für weltoffene, innovative Universitäten und Hochschulen, die ihre gesellschaftliche Verantwortung aktiv wahrnehmen. Wir erkennen an, dass ihre vorrangige Aufgabe die der Forschung, der Lehre und der Bildung ist. Wir sind für offene, kritische und faire Diskurse.

Wir verstehen uns als gesellschaftliche Akteurinnen, die einen Beitrag zu einem menschlichen, solidarischen, friedlichen und gegenseitig bereichernden Zusammenleben an den

Universitäten und Hochschulen leisten. Aus unserem Glauben heraus stellen wir uns den Herausforderungen und der Verantwortung in einer zusammenwachsenden Welt und stehen für eine weltoffene sowie international ausgerichtete Hochschule ein.

### **9) Leitbild**

Die 4. ordentliche ESG-Vollversammlung hat beschlossen:

Es ist eine AG zur Entwicklung eines Leitbildes für die Bundes-ESG zu gründen. Dieses Leitbild soll unser Selbstverständnis in Bezug auf unsere inhaltlichen Überzeugungen und Werte beinhalten. Das soll Orientierung für die Orts-ESGn und Interessierte bieten. Eine Verbindlichkeit für die Orts-ESGn wird angestrebt. Eine Stellungnahme der Orts-ESGn wird zu einem ersten Entwurf gewünscht.

### **10) Schweigen geht nicht**

Die 4. ordentliche Vollversammlung der Bundes-ESG hat folgende Position beschlossen:

„Schweigen geht nicht.“

Anlässlich der Geschehnisse und Ausschreitungen in Chemnitz positionieren wir uns als Bundes-ESG.

Wie der Studierendenpfarrer der ESG Chemnitz, Christoph Herbst, wollen auch wir auf die Ereignisse Bezug nehmen. Wir stehen hinter der ESG Chemnitz als Teil unserer Bundesgemeinschaft. Weiterhin solidarisieren wir uns mit den von den Ereignissen verunsicherten internationalen Studierende, sowie Menschen jeder Herkunft und Kultur, die Diskriminierungen zu erleiden oder befürchten haben. Auch mit den Einwohner\*innen in Chemnitz, deren Stimme durch die Krawalle überlagert wurde und die sich für ein buntes Chemnitz einsetzen, sind wir verbunden.

Wir wollen nicht, dass der gewaltsame Tod von Daniel H. am 25.08.2018 von rechten Gruppierungen für ihre eigenen Zwecke instrumentalisiert wird.

Dem gegenüber vertreten wir als Vollversammlung der Bundes-ESG das Gebot der Nächstenliebe, unabhängig von Hautfarbe, Herkunft, Religion und Geschlecht. Wir setzen uns ein für Respekt, Religionsfreiheit, Toleranz und Akzeptanz, gegen Rassismus, für ein vielfältiges Menschenbild und ein friedliches Miteinander.

Als Mittel des Umgangs mit unterschiedlichen Positionen unterstützen wir den offenen, respektvollen Dialog auf Augenhöhe, der die genannten Werte als Grundlage voraussetzt.

### **11) Resolution Kirchenasyl**

Die 4. ordentliche ESG-Vollversammlung hat folgende Resolution beschlossen:

Hände weg vom Kirchenasyl! Asylrecht ist Menschenrecht.

Wir kritisieren die Beschlüsse der Innenministerkonferenz der Länder (IMK) vom Juni 2018 zum Kirchenasyl und die Umsetzung durch das BAMF seit dem 1. August scharf. Diese Verschärfung ist vor allem eine Herausforderung und Belastung für die Geflüchteten im Kirchenasyl. Gleichzeitig erschwert sie den Gemeinden die Durchführung eines Kirchenasyls in emotionaler, finanzieller und logistischer Hinsicht.

Im Juni 2018 beschloss die IMK, die Überstellungsfrist nach der Dublin III-Verordnung für Menschen im Kirchenasyl um ein Jahr zu verlängern, wenn für die Behörden keine „außergewöhnliche Härte“ erkennbar wird. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

(BAMF) hat mit Wirkung zum 1.8.2018 seinen Umgang mit Kirchenasylen verschärft. Im Kern geht es bei den Neuerungen des BAMF um eine Verlängerung der im Dublin-III-Verfahren üblicherweise sechsmonatigen Überstellungsfrist auf 18 Monate, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden.

Das Vorgehen des BAMF reiht sich ein in die allgemeine und andauernde Beschneidung von Rechten und Freiheiten Geflüchteter („Ankerzentren“, Residenzpflicht, rechtswidrige Abschiebungen etc.), der Kriminalisierung von Widerstand gegen diese Zustände (Klagen gegen Gemeinden und Menschen im Kirchenasyl, rabiante Polizeieinsätze in Lagern) und die Verleumdung von Unterstützer\*innen Asylsuchender („Anti-Abschiebeindustrie“ u.a.).

Mit der Fristverlängerung bei Aufrechterhaltung des Kirchenasyls trotz negativer Entscheidung des BAMF greift das BAMF eine 35-jährige Selbstverständlichkeit des Kirchenasyls an. Dem aktuellen Vorstoß des BAMF liegt das Missverständnis zugrunde, das BAMF könne bestimmen, wann, warum und wie ein Kirchenasyl durchzuführen ist. Der Beschluss über die Aufnahme, die Durchführung und das Ende des Kirchenasyls obliegt allein der Kirchenasyl gewährenden Gemeinde.

Gegen alle Rechtsprechung geht das BAMF davon aus, die Menschen im Kirchenasyl seien „flüchtig“, wenn die obengenannten Bedingungen nicht eingehalten werden. Dabei gewährleistet gerade das mit dem BAMF vereinbarte Verfahren bei Dublin-Kirchenasylen eine Offenlegung des Aufenthaltes der Betroffenen, die damit gerade nicht „flüchtig“ sind. Völlig unbeachtet bleibt bei der neuen Vorgehensweise des BAMF, dass eine Verlängerung der Frist auf 18 Monate nach der Dublin-III-Verordnung ausschließlich aufgrund der Flüchtigkeit zulässig ist und die Einführung weiterer Gründe durch das BAMF unzulässig ist.

Geflüchteten und Gemeinden, die von dieser Fristverlängerung betroffen sein werden, wird oft nur noch der Weg vor die Verwaltungsgerichte bleiben, um dort die Rechtswidrigkeit der Fristverlängerung feststellen zu lassen. Damit führt das BAMF durch sein Handeln wissentlich die Überlastung der Verwaltungsgerichte herbei und macht sie sich gleichzeitig zunutze, denn eine gerichtliche Überprüfung der Fristverlängerung kann unter Umständen länger als die 18 Monate selbst dauern. Das BAMF bedroht damit den Rechtsfrieden.

Trotz all dieser widrigen Umstände ermutigen wir die ESGn, sich mit Geflüchteten zu solidarisieren. Kirchenasyle durchzuführen oder zu unterstützen ist Menschenrechtsarbeit und zugleich gelebte Nächstenliebe. Dies gehört zu unserem Auftrag als Teil der Kirche des Flüchtlingskindes Jesus.

## **12) Festung der Menschenwürde**

Die 4. ordentliche ESG-Vollversammlung hat beschlossen:

Eine Resolution zum Thema Grenzen in Europa wird verabschiedet.

Anlage: Resolutionstext

Resolutionstext:

Die politische Situation von zunehmenden Spaltungen und Abschottungen der Staaten innerhalb Europas untereinander ist nach unserem Empfinden besorgniserregend und gefährlich. Unsere Generation hat von den Früchten einer Politik profitiert, die ein geeintes, friedvolles und multikulturelles Europa geschaffen hat. Diese europäischen Werte haben

ermöglicht, Grenzen zwischen Staaten und zwischen Menschen zu überwinden. Wir haben diese Ideale als Selbstverständlichkeit verinnerlicht. Ein feindseliges Gegeneinander auf diesem Kontinent ist uns heute glücklicherweise fremd.

Unter dem Eindruck der Flüchtlingssituation ist die Solidarität mit Menschen in Not in Frage gestellt worden. Einerseits werden Existenzängste unter den Bürgerinnen und Bürgern geschürt. Andererseits mangelt es an Unterstützung für die Staaten, in denen viele geflüchtete Menschen ankommen. In der Konsequenz werden Binnengrenzen gefestigt und gleichzeitig die europäische Außengrenze ausgedehnt, indem die Bewegungen von Flüchtenden schon vor Erreichen des Kontinents gestoppt werden.

Unsere Betroffenheit und unser Mitgefühl enden nicht dort, wo das geografische Europa endet.

Die christlichen Gebote von Nächstenliebe und Mitmenschlichkeit rufen uns dazu auf, jede und jeden ohne Beachtung ihrer Herkunft, Kultur und Religion als gleichberechtigte Menschen zu sehen und sich ihrer Sorgen und Probleme anzunehmen.

Wir möchten in einem Europa leben, das sich selbst nicht abgrenzt, sondern offen für Neues ist.

Wir möchten in einem Europa leben, in dem die eigenen Werte nicht an der Außengrenze enden, wenn es schwierig wird.

Wir möchten in einem Europa leben, das bei schwierigen Problemen zusammenhält, damit gemeinsam Lösungen gefunden werden.

Wir hoffen in Europa auf ein Umdenken und einen Wandel in der Politik, die mehr von Menschenwürde und Solidarität geprägt ist.

Hannover, 24.09.2018

*Die vollständige Fassung des Protokolls wird nach seiner Bestätigung durch den Koordinierungsrat auf der Website der Bundes-ESG veröffentlicht werden.*